

Landkreis Emmendingen

Gemeinde Sexau

im Planungsverband "An Elz und Glotter"
Sitz Denzlingen

Satzung

über den Bebauungsplan für das Gebiet "Unteres Ziel" der Gemarkung Sexau

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat ^{die Verbandsversammlung} der Gemeinde ~~am~~ am 30. Juni 1969 den Bebauungsplan für das Gebiet "Unteres Ziel" der Gemarkung Sexau als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Ziff. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan M. 1:5000
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bebauungsvorschriften)
- 4) Straßenlängs- und querschnitten
- 5)

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denzlingen, den 30. Juni 1969



[Handwritten signature]

Bürgermeister und Vorsitzender

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am
vom in
genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am
bzw. in der Zeit vom bis
durch öffentlich bekanntgemacht ¹⁾.
Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten ²⁾.
....., den

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

²⁾ Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.

S a t z u n g

der Gemeinde Sexau, Landkreis Emmendingen
über den Bebauungsplan für das Gebiet "Untere Ziel"

Aufgrund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341), §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1965 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am den Bebauungsplan für das Gebiet "Untere Ziel" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan (§ 2 Ziff. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1. Bebauungsplan | M. 1 : 1000 |
| 2. Baunutzungsplan | M. 1 : 1000 |
| 3. Straßenlängs- und -querschnitte | M. 1 : 1000/100, 1 : 200 |
| 4. Bebauungsvorschriften | |

Beigefügt sind:

- | | |
|-------------------|------------|
| 1. Übersichtsplan | M 1 : 5000 |
| 2. Begründung | |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.